

getragen werden. Für Brückenschlosser im Außen- dienst (Brückenbau und -Unterhaltung) ist das Tragen von Schuhen mit Gummisohlen verboten.

(3) Bei Arbeiten auf Dächern — auch Fahrzeug- dächern —, auf Brücken und hochgelegenen Arbeits- plätzen mit Rutschgefahr sind nur Dachdeckerschuhe zu tragen.

(4) Weiblichen Beschäftigten im Fahr-, Bahnunter- haltungs- und Aufsichtsdienst sowie in den Produk- tionsstätten, in denen die Gefahr des Stürzens besteht, ist es verboten, Schuhe mit hohen Absätzen zu tragen.

(5) Kleidungsstücke dürfen in unmittelbarer Nähe sich bewegender Maschinen und Triebwerke sowie spannungsführender Leitungen und Feuerungsanlagen nicht aus- und angezogen oder weggelegt werden.

(6) Zu Arbeiten an eingeschalteten Arbeitsmaschinen dürfen keine Handschuhe getragen werden. Langes Kopfhaar muß vollständig bedeckt werden. In Küchen- betrieben und Speiseräumen haben die Beschäftigten Kopfhäuben und Schürzen zu tragen.

(7) Kälteschutz jeglicher Art für die Ohren darf die Aufnahme von hörbaren Signalen und Zurufen nicht beeinträchtigen,

(8) Bei allen Arbeiten, bei denen die Gefahr besteht, mit den Händen hängenzubleiben, dürfen Fingerringe nicht getragen werden. Wo Gefahren durch Strom- einwirkung eintreten können, sind Schlüssel und Uhr- ketten abzulegen. Zu Arbeiten mit elektrischer Energie sind Gummihandschuhe als Schutzmittel verboten.

(9) Bei feuergefährlichen Arbeiten darf eine mit ent- zündbaren Stoffen getränkte oder behaftete Kleidung nicht getragen werden.

Bahnanlagen

§ 11

Anlagen der Gleiswege

- (1) Wege dürfen nicht über Weichen führen.
- (2) Auf dem Bahngelände sind außerhalb der Gleise Arbeitswege (z. B. Ladestraßen) vorzusehen.
- (3) Wege, die sich aus betrieblichen Gründen nicht außerhalb der Gleise anlegen lassen, müssen im Bahn- hofsplan eingezeichnet und im Bahnhofsbuch be- schrieben sein.
- (4) Wege innerhalb der Gleisanlagen sind nur zwi- schen Gleisen mit genügend breitem Abstand an- zulegen (Gleisgassen) und mit Bohlenbelag zu ver- sehen oder mit einem geeigneten Baustoff auszufüllen.
- (5) Wege neben den Gleisen dürfen an keiner Stelle durch Hindernisse eingengt werden.
- (6) Wege, die Gleise kreuzen, sind an unübersicht- lichen Stellen durch Schutzgeländer oder Drehkreuze zu sichern.
- (7) Auf Gleise mündende Hausausgänge und Haus- ecken sind durch Schutzgeländer bzw. Drehkreuze zu sichern. Es sind Warntafeln mit der Aufschrift „Ach- tung! Zugverkehr! Lebensgefahr!“ anzubringen.
- (8) Wege, die zu bestimmten Stellen oder Räumen führen, sind durch entsprechende Hinweistafeln zu kennzeichnen (z. B. „Zum Bahnbetriebswerk“ oder „Zum U bernachtungsraum“ usw.). Die Beschriftung der Tafeln muß schwarz sein.

(9) Der Weg vom Bahnbetriebswerk zum Ablöseplatz des im Rangierdienst tätigen Lokpersonals ist den Eisenbahnern genau vorzuschreiben. Diese haben ihre Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

(10) Wege über ein Gleisbündel sind nur als Ein-» mannwege anzulegen.

Betriebssicherer Zustand der Bahnanlagen

§ 12

(1) Die Flächen zwischen Rangiergleisen müssen eben sein und von niedrigen Gegenständen, Pfählen und Drahtleitungen freigehalten werden. Pfähle, deren Auf- stellung unbedingt erforderlich ist, sind braun zu streichen und mit einer weißen Umrandung zu ver- sehen.

(2) Pfähle für Hemmschuhe oder Hemmschuhbänke sind höchstens 1 m hoch zu bauen und ebenfalls mit braunem Anstrich und weißem Rand zu versehen. Schlackenrückstände müssen regelmäßig beseitigt wer- den. Drahtleitungen sind zu überdecken.

§ 13

(1) Für die Abstände der Gleise von festen Gegen- ständen (z. B. Kunstbauten, wie Brücken, Unter- und Überführungen, Kohlenbansen) gelten die Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (DV 300).

(2) Von losen Gegenständen, Geräten und Werk- zeugen, ist der in der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-» Ordnung festgelegte Regellichtraum freizuhalten.

Verhalten innerhalb der Bahnanlagen

§ 14

(1) Auf den Bahnhöfen sind nur die vorgeschriebenen Wege zu benutzen, die als solche erkennbar und durch Hinweistafeln gekennzeichnet sind.

(2) Gleise sind stets entgegen der Fahrtrichtung der auf ihnen verkehrenden Fahrzeuge zu begehen. Bei einglisigem Betrieb ist besondere Vorsicht angebracht.

(3) Gleisanlagen dürfen nur zur Durchführung not- wendiger Arbeiten betreten werden.

(4) Vor Überschreiten eines Gleises muß nach links und rechts gesehen werden, ob ein Zug naht

(5) Gleise sind grundsätzlich quer (90 °) zur Gleis-» richtung zu überschreiten.

(6) Auf dem Bahngelände ist immer der gleiche vor- geschriebene Weg von und zur Arbeitsstätte zu be- nutzen.

(7) Unter- und Überführungen sind auf dem Wege zur und von der Arbeit, auch wenn dadurch Zeit- verluste entstehen, stets zu benutzen. Auf der Strecke sind die Bahnübergänge oder solche Stellen zu be- nutzen, die von jedem Punkt innerhalb des Gefahren- bereiches nach beiden Richtungen eine weite Sicht bieten.

(8) Die zu einem Arbeitstrupp gehörenden Eisenbahner müssen über oder zwischen Gleisen geschlossen und nahe beieinander gehen und vor und hinter dem Trupp geschützt werden. Auch bei so geführten Trupps hat jeder einzelne seine volle Aufmerksamkeit auf heran- nahende Fahrzeuge zu richten und nötigenfalls die anderen zu warnen.